

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anlage „Nomenklatur für die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien“ wird als laufende Nummer 80 folgende Position aufgenommen:

„122 36 300 Silber 1,3“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1987

**Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß** * 1 2

Anordnung zur Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 2. Dezember 1987

Auf der Grundlage des § 12 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Umfang von Befreiungen bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer.

(2) Diese Anordnung gilt für Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR.

§ 2

Die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Vermögensteuergesetzes (VStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 675 des Gesetzblattes) zu gewährenden Freigrenzen für den Ehegatten des Steuerpflichtigen und für jedes Kind werden auf je 10 000 M festgelegt.

§ 3

(1) Der im § 17 b Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 678 des Gesetzblattes) festgelegte Steuerfreibetrag von 10 000 M wird je Kind gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a des Erbschaftsteuergesetzes erstreckt sich auf den gesamten Hausrat, unabhängig von dessen Wert. Ausgenommen sind Kunstgegenstände und Antiquitäten sowie solche Gegenstände, die nach den steuerlichen Rechtsvorschriften nicht zur Ausstattung der Wohnung gehören.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Bei der Erbschaftsteuer ist sie für alle ab dem 1. Januar 1988 eintretenden Fälle des Erwerbs anzuwenden.

Berlin, den 2. Dezember 1987

**Der Minister der Finanzen
Höfner**

Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht vom 3. Dezember 1987

Aufgrund der §§ 2, 4 und 29 der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) in der Neufassung vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 282) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung kann auch bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllt werden.

§ 2

(1) Von der Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung sind befreit:

1. Bürger der Staaten gemäß Anlage, die zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,
2. Ausländer, die als Touristen zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,
3. Ausländer, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik von Berlin (West) aus einreisen,
4. Bfitt-ger nordeuropäischer Staaten, die zum Aufenthalt bis zu 2 Tagen in Saßnitz/Stubbenkammer, Sellin, Göhren, Stralsund und Rostock in die DDR einreisen,
5. Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die als Touristen zum Aufenthalt bis zu 2 Tagen in die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Kreise der Deutschen Demokratischen Republik einreisen,¹
6. Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die zu einem Aufenthalt bis zu 3 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,
7. Inhaber von ausländischen Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, Inhaber von Seefahrtsbüchern der Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, sowie Inhaber von Landgangsscheinen, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,
8. Personen, die die Deutsche Demokratische Republik im Transitverkehr ohne Übernachtung durchreisen.

(2) Die Befreiung von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 4, 5 und 6 gilt nicht für die nach den §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht und die gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 5 und 6 nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch.

§ 3

(1) Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Teilnehmer Bürger von Staaten gemäß Anlage sind, ist nur der Reiseleiter mit einem Meldeschein der Beherbergungsstätten zu melden. Die Teilnehmer sind auf dem Meldeschein der Beherbergungsstätten des Reiseleiters zahlenmäßig, anzugeben.

¹ Z. Z. gilt: Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. I Nr. 28 S. 269) und der Anordnung Nr. 3 vom 3. Dezember 1979 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. I Nr. 41 S. 391).